Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hauptstuhl vom 19.12.2022

Der Gemeinderat Hauptstuhl hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit darüber hinaus Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.10.2020 außer Kraft.

Hauptstuhl, den 19.12.2022

gez. Gerald Bosch Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. <u>Grabnutzungsberechtigungen</u>

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	685,00€
b) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	1.145,00 €

2. Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a)	eine Kindergrabstätte (bis zum 6. Lebensjahr)	685,00€
b)	eine Einzelgrabstätte	1.275,00 €
c)	eine Doppelgrabstätte	1.800,00€
d)	jede weitere Grabstätte	525,00€
e)	eine Urnengrabstätte	1.075,00 €
f)	eine Urnenrasengrabstätte mit Kennzeichnung	915,00€

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für

a)	eine Kindergrabstätte	pro Jahr	42,33 €
b)	eine Einzelgrabstätte	pro Jahr	51,00€
c)	eine Doppelgrabstätte	pro Jahr	72,00 €
d)	jede weitere Grabstätte	pro Jahr	21,00 €
e)	eine Urnengrabstätte	pro Jahr	43,00 €
f)	eine Urnenrasengrabstätte	pro Jahr	45,75 €
	mit Kennzeichnung		

^{4.} Der Wiedererwerb von Grabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre möglich. Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 3 entsprechend.

II. <u>Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie das Auskleiden des Grabes mit Matten)</u>

1.	Grabherstellung (Erdbestattung) bis zum 6. Lebensjahr	375,00€
2.	Grabherstellung (Erdbestattung) ab dem 6. Lebensjahr	730,00 €
3.	Grabherstellung (Erdbestattung)Tieferlegung	930,00€
4.	Grabherstellung Urnenbestattung	80,00€

5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50%.

III. Umbettung

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Nutzung des Abschiedsraumes

a) einer Leiche/ pro Tag	16,00 €
b) einer Urne/ pro Tag	32,00 €

2. Aufbewahrung in Kühlzellen (Schneewittchensarg)

a) einer Leiche/ pro Tag 39,00 €

3. Nutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle zur Trauerfeier 150,00 €

V. Pflegegebühren

1. Pflegegebühr Rasenurnengrabstätte pro Jahr 15,00 €

Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 2 und 3 entsprechend.

2. Pflegegebühr bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist

a) Einzelgrab je Jahr	30,00 €
b) Doppelgrab je Jahr	60,00€
c) jede weitere Grabstelle pro Jahr	30,00€

VI. Weitere Gebührensätze

1) Grabeinfassungen

a)	Urnengrab Feld BII Reihe 01 Nr. 01-20	140,10 €
b)	Urnengrab Feld BII Reihe 02 Nr. 01-20	140,10 €
c)	Urnengrab Feld BII Reihe 03 Nr. 01-10	187,48 €
ď)	Einzelgrab Feld DII Reihe 01-04	206,56 €
e)	Einzelgrab Feld DI Reihe 04-06	115,30 €
f)	Doppelgrab Feld DI Reihe 04-06	261,27 €
g)	Einzelgrab Feld DI Reihe 01-03	129,11 €
h)	Doppelgrab Feld DI Reihe 02+03	258,20 €

VII. Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.